Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 7/1921 (1921)

Artikel: Die Kantone und das Unterrichtswesen 1920 bezw. 1920/21
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-25942

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

3. Die Kantone und das Unterrichtswesen 1920 bezw. 1920/21.

Vorbemerkung.

Die auf die Berichte der Erziehungsdirektionen sich stützenden kleinen Monographien über die von den Kantonen geleistete Arbeit auf dem Gebiete des Schulwesens im Jahre 1920 beziehungsweise 1920/21 beziehen sich, wie in den Vorjahren, in der Hauptsache auf die Hervorhebung organisatorischer Neuerungen und die etwaige Erläuterung gesetzlicher Erlasse. Als Ergänzung zur Berichterstattung und namentlich für diejenigen Kantone, für die keine Berichte vorliegen, sind heranzuziehen: die Gesetzessammlung im II. Teil und die statistischen Übersichten.

Kanton Zürich.[1])

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen betreffend das Unterrichtswesen in der Schweiz, Seite 3 ff.

Allgemeines. Die auf Veranlassung der Schulsynode des Jahres 1918 eingesetzte Kommission zur Prüfung des Verhältnisses der einzelnen Schulstufen zu einander, brachte im Sommer 1920 die Beratungen zum Abschluß. Sie spaltete sich in eine Mehrheit und eine Minderheit. Während jene im großen und ganzen den bisherigen Schulorganismus beizubehalten wünscht, fordert diese die Schaffung der obligatorischen Sekundarschule, Anschluß sämtlicher Mittelschulen, auch des Gymnasiums, an die Sekundarschule, die nach der besondern Veranlagung der Schüler in 9 und 13 Abteilungen zu gliedern wäre.

Volksschulwesen. Mit Beginn des Monats April 1920 standen der Erziehungsdirektion 281 Lehrkräfte für den Schuldienst an der Primarschule zur Verfügung, 164 weibliche und 117 männliche. Der Höhepunkt des Lehrerüberflusses ist also bereits überschritten (1918: 374, 1919: 306); namentlich die Zahl der zur Verfügung stehenden männlichen Lehrkräfte vermindert sich zusehends. Aber immer noch werden mehrere Jahre verstreichen bis in bezug auf die Verwendungsmöglichkeit der weiblichen Lehrkräfte normale Verhältnisse hergestellt sind.

Neben den gewöhnlichen Stellvertretungen wurden 90 Lern- und Hilfsvikariate errichtet. Durch Beschluß des Regierungsrates wurde die wöchentliche Entschädigung an die Praktikanten ab 1. Januar 1920 um Fr. 5 erhöht.

[1]) Siehe Jahresbericht der Direktion des Erziehungswesens über das zürcherische Unterrichtswesen im Jahre 1920.

Der Kantonsrat genehmigte am 20. Dezember 1920[1]) eine Vorlage des Regierungsrates, die die Ausrichtung von Teuerungszulagen an diejenigen Primar- und Sekundarlehrer in Aussicht nahm, deren Gesamtbesoldung unter einem gewissen Betrage blieb (Primarlehrer, ledig: Fr. 4800, verheiratet: Fr. 5300; Sekundarlehrer, ledig: Fr. 5800, verheiratet: Fr. 6300; dazu Kinderzulagen in beschränktem Umfange).

Durch den gleichen Kantonsratsbeschluß wurden auch die Ruhegehälter der vor dem 29. September 1912 pensionierten Primar- und Sekundarlehrer und die Ruhegehälter der vor dem 1. Januar 1918 pensionierten Arbeitslehrerinnen durch Teuerungszulagen erhöht.

Höheres Unterrichtswesen. A. Mittelschulen und Berufsschulen.

1. Kantonsschule Zürich. Als gemeinsame Veranstaltung der ganzen Schule ist das Turnfest zu nennen, das am 7. und 8. Oktober stattfand. Es wurde nach neunjährigem Unterbruch auf ganz neuer Grundlage durchgeführt. Das volkstümliche Turnen und die Spielwettkämpfe standen im Vordergrund, das bisherige Kunstturnen trat stark zurück. Alle Schüler mußten teilnehmen.

An der Industrieschule (Oberrealschule) wurde auf Wunsch der Schüler der IV. Klasse in den Osterferien ein sechstägiger Kurs im Maschinenschreiben veranstaltet. Im Sommer erhielten die Schüler der V. Klasse auf ihre Anregung fachmännische Berufsberatung.

2. Kantonsschule und Höhere Mädchenschule Winterthur. Mit Beginn des Schuljahres 1920/21 fiel die kaufmännische Abteilung weg. Die Zahl der Klassen betrug am Gymnasium 12 (1919: 11), an der Industrieschule 5 (1919: 6). Im Herbst wurde die Klasse 6 Gymnasium parallelisiert. Die Höhere Mädchenschule zählte zwei Klassen (wie 1919).

3. Lehrerseminar Küsnacht. Die mit der Primarschulpflege Küsnacht über das Verhältnis der Übungsschule des Seminars zur Dorfschule getroffene Vereinbarung vom 24. April 1918 wurde auf unbestimmte Zeit verlängert mit dem Vorbehalt, daß die Klassen für Schwachbegabte nicht mehr als eigentliche Übungsklassen des Seminars benutzt, sondern daß lediglich einzelne Besuche der Seminaristen in dieser Abteilung vorgesehen werden.

Am 17. Dezember beschloß die Aufsichtskommission, daß die Fähigkeitsprüfungen im Jahre 1921 wieder nach Reglement durchgeführt werden sollen, immerhin unter Beachtung der früher festgesetzten Reduktion des Stoffes in Mathematik.

Gegen Ende des Jahres richteten die Schulpflegen von Küsnacht eine Schulzahnklinik ein. Die Aufsichtskommission beschloß den Anschluß des Seminars an dieses Institut unter Entrichtung einer Einkaufssumme. Die mäßigen Kosten der Behandlung, die durch einen Tarif geregelt sind, tragen die Schüler.

---

[1]) Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 33 ff.

4. Technikum in Winterthur. Im Berichtsjahre wurden alle Lehrpläne, mit Ausnahme desjenigen für Chemiker, einer Revision unterzogen.

5. Höhere Schulen der Stadt Zürich. a) Höhere Töchterschule. Der Erziehungsrat genehmigte das Gesuch der Zentralschulpflege, das Zeugnis einer Reifeprüfung an den Gymnasialklassen, die in der Art derjenigen des kantonalen Gymnasiums eingerichtet ist, für den Zutritt zur rechtswissenschaftlichen Fakultät und zu den beiden philosophischen Fakultäten der Universität Zürich anzuerkennen. Ein Reglement für diese Prüfungen wurde vom Erziehungsrat aufgestellt. Ihre Durchführung erfolgt unter der Aufsicht und Mitwirkung der kantonalen Maturitätsprüfungskommission. — Auf den Beginn des neuen Schuljahres wurde das Italienische an den Gymnasialklassen eingeführt. Es ist in gleicher Weise mit Stunden bedacht, wie das Englische; diese beiden Sprachen sind alternativ obligatorisch. — Für Schülerinnen der französischen und italienischen Schweiz, die das Deutsche noch nicht genügend beherrschten, wurde ein besonderer Deutschkurs eingerichtet.

b) Gewerbeschule. Die Frauenabteilung veranstaltete zum erstenmal einen Kurs in Säuglingspflege. Die Teilnehmerinnen waren im Alter von 20 bis 25 Jahren. — Einen weitern Ausbau in praktischer Richtung erhielt der Unterricht der Gewerbeschule durch vermehrte Veranstaltung von Exkursionen in Fabrikbetriebe mit Lehrlingen der obern Lehrjahre, sowie durch erweiterte Durchführung von Projektionsvorträgen über Materialkunde und Arbeitsverfahren. — Die für 1920 vorgesehene Reihe der wechselnden Ausstellungen konnte planmäßig durchgeführt werden. Außerdem wurden einige Sonderausstellungen eingeschaltet.

B. Universität. Organisation und Unterricht. Die Universitätsordnung von 1914 wurde am 11. März 1920 abgeändert.[1]) Die Revision verschaffte den außerordentlichen Professoren die Mitgliedschaft des Senates, den Privatdozenten eine Erweiterung ihrer Rechte gegenüber den Fakultäten. Das Jahr 1920 brachte den Erlaß einer Reihe neuer Bestimmungen, die sich auf die Zulassung zu den akademischen Studien beziehen.

An der philosophischen Fakultät I wurden versuchsweise Proseminarien eingeführt. Die während des Wintersemesters 1919/20 und des Sommersemesters 1920 durchgeführten Kurse für Fremdsprachige mußten wegen der geringen Frequenz, die in keinem Verhältnis zu den Ausgaben stand, auf den Beginn des Wintersemesters 1920/21 sistiert werden.

Die Professuren für Geschichte wurden in ein Ordinariat für neuere allgemeine Geschichte und Schweizer Geschichte und je ein Extraordinariat für mittlere und alte (speziell griechische und römische) Geschichte getrennt.

---

[1]) Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 11 ff.

Die theologische Fakultät ordnete auf den 15. bis 20. Oktober einen Ferienkurs an.

Studierende. Die studentischen Einrichtungen entwickelten sich in erfreulicher Weise; besonders die Durchführung von Vorträgen, die Büchervermittlungsstelle, die Zimmervermittlung und die Unterstützungskasse haben den Studierenden viel Wertvolles gebracht. Geringeres Interesse bekundeten die Studierenden den Wahlen und Fakultätsversammlungen gegenüber. Die Beteiligung bei den Wahlversammlungen im Sommersemester war meist so gering, daß die Wahlen gesetzlich nicht vorgenommen werden konnten. Eine Revision des Organisationsstatutes ist daher unvermeidlich geworden.

Im Berichtsjahr erhielten folgende Reglemente der Studentenschaft die Genehmigung der Oberbehörden:

1. Reglement für die Unterstützungskasse der Studentenschaft,
2. „ „ den Verwaltungsausschuß der Lesesäle,
3. „ „ den Lesesaal,
4. „ „ den Verwaltungsausschuß der Bibliothek.

Stipendien. Am 16. November 1920 erließ der Erziehungsrat an Stelle des bisherigen Regulativs von 1909 ein neues Reglement betreffend die Erteilung von Hochschulstipendien.[1]) Die Bestimmungen über die Bewerbung, über die Höhe der Unterstützungen, über die Beaufsichtigung und Beratung der Stipendiaten wurden den seitherigen Veränderungen und neuern Umständen angepaßt.

Kanton Bern.[2])

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 49 ff.

Allgemeines. In der Volksabstimmung vom 21. März 1920 wurde das Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an Primar- und Mittelschulen[3]) mit großer Mehrheit angenommen. Es bildet sowohl in bezug auf die Erhöhung der Besoldungen wie auch hinsichtlich des Lastenausgleichs zwischen Staat und Gemeinden und der Neuordnung der Invaliden-, Alters- und Hinterlassenenfürsorge einen entschiedenen Fortschritt. Es darf erwartet werden, daß die großen Opfer, welche der Staat durch das Gesetz auf sich genommen hat (zirka Fr. 5,000,000 jährliche Mehrbelastung gegenüber 1919 und Fr. 7,000,000 gegenüber dem bisherigen Besoldungsgesetz von 1909, ausgeglichen durch den vom Großen Rat beschlossenen Steuerzuschlag von $^1/_2$ $^0/_{00}$), gute Früchte tragen werden. Sofort nach Annahme des Gesetzes wurden die nötigen Ausführungsbestimmungen erlassen.

Am 29. März 1920 erließ der Große Rat das Dekret betreffend die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen für die Lehrer-

---

[1]) Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 29 ff.

[2]) Siehe Verwaltungsbericht der Direktion des Unterrichtswesens des Kantons Bern für das Jahr 1920.

[3]) Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 63 ff.

besoldungen und am gleichen Tage das Dekret betreffend die Naturalleistungen der Gemeinden an die Lehrerschaft der Primarschule.[1])

Die Neuordnung des Pensionswesens und der Hinterlassenenfürsorge bedingte die Revision der Statuten der Lehrerversicherungskasse. Sie wurde von den Organen der Lehrerversicherungskasse in engem Einvernehmen mit der Unterrichtsdirektion durchgeführt und erhielt am 21. September 1920 die Genehmigung des Regierungsrates.[2]) Die wesentlichsten Neuerungen bestehen einerseits in der Ausdehnung des Betrages der zu versichernden Besoldung auf die gesamte feste Jahresbesoldung (einschließlich Alterszulagen, Schätzungswert der Naturalien und Entschädigung für den Unterricht an der obligatorischen Fortbildungsschule und Arbeitsschule), anderseits in der Erhöhung der maximalen Invalidenpension von 60 auf 70 % des versicherten Gehaltes. — Auf Antrag einer Kommission hat der Regierungsrat die Erhöhung der bisher ausgerichteten Pensionen vorgenommen.

Durch eine besondere Kommission wurde gemäß den Bestimmungen des Besoldungsgesetzes der obligatorische Anschluß der Mittellehrer, Seminarlehrer und Schulinspektoren an die Lehrerversicherungskasse vorbereitet. Diese Vorarbeiten führten zur Aufstellung eines Statutenentwurfes für eine Mittellehrerkasse, der auf gleichen Grundlagen steht, wie die Statuten der Primarlehrerkasse. Wenn diese Statuten genehmigt sein werden, so wird das Lehrerbesoldungsgesetz durchgeführt sein.

Was die materielle Schulgesetzgebung anbelangt, so langte eine Eingabe des bernischen Lehrervereins ein, welche die Anhandnahme der Vorarbeiten für eine Revision der gesamten Gesetzgebung über das Primar- und Mittelschulwesen empfahl. Eine kleine Kommission ist mit der Aufgabe betraut, über diese Frage und den Umfang der Revisionsarbeit einen orientierenden Bericht auszuarbeiten.

Seminarien. Besonders akut ist die Frage der Reorganisation des Lehrerinnenseminars in Thun. Auf Grund des Gesetzes über die öffentlichen Primarschulen vom 13. März 1835 provisorisch im Pfarrhaus von Niederbipp installiert, im folgenden Sommer provisorisch nach Hindelbank verlegt und dort provisorisch belassen, wurde das Lehrerinnenseminar im Herbst 1918 nach Thun verlegt und dort provisorisch in der Pension „Jungfrau“ untergebracht. Während durch Großratsbeschluß vom 17. November 1913 die Frage der beruflichen Ausbildung der Lehrerinnen für den neuen Kantonsteil gelöst und das Lehrerinnenseminar in Delsberg zu einer dreiklassigen Anstalt erweitert wurde, besteht das staatliche Lehrerinnenseminar des alten Kantonsteils heute noch wie vor 82 Jahren aus einer einzigen Klasse, die zurzeit 15 Schülerinnen aufnimmt und somit weder in quantitativer noch qualitativer Beziehung einen bestimmenden Einfluß auf

[1]) Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 71 ff.
[2]) Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 73 ff.

den weiblichen Lehrkörper der Volksschule auszuüben imstande ist. Diese Verhältnisse, sowie der Umstand, daß im Frühjahr 1922 die Garantieperiode zu Ende geht, die dem Seminar der Stadt Bern die Führung zweier Parallelklassen gestattete, veranlaßte die Seminarkommission zu dem Antrage, der Staat möge die von ihm längst als dringend anerkannte Aufgabe an die Hand nehmen und sein Seminar in Thun ausbauen. Das wird aber nur möglich sein, wenn der vom Großen Rat prinzipiell beschlossene Neubau zur Ausführung gelangt.

Die Seminarkommission und die Lehrerschaft des Lehrerinnenseminars in Delsberg haben die Fragen der Einführung des vierten Studienjahrganges und des hauswirtschaftlichen Unterrichts geprüft und die zwei Neuerungen bei der Unterrichtsdirektion befürwortet.

Kanton Luzern.

Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 87 ff., und statistische Übersichten.

Kanton Uri.

Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 89 f., und statistische Übersichten.

Kanton Schwyz.[1])

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 90 ff.

Allgemeines. In der Volksabstimmung vom 21. November 1920 wurde das Lehrerbesoldungsgesetz angenommen.[2])

Am 16. April 1921 beschloß die Direktion des Lehrerseminars, versuchsweise im Schuljahr 1921/22 einen Vorkurs auf der Sekundarschulstufe einzurichten, ohne damit die Organisation des Seminars zu verändern. Der Regierungsrat nahm von diesem Beschluß in zustimmendem Sinne Kenntnis.

Das Institut Bethlehem, Immensee, wurde mit Beschluß vom 30. September 1921 in das Verzeichnis schweizerischer Schulen aufgenommen, deren auf Grundlage des eidgenössischen Maturitätsprogrammes ausgestellte Reifezeugnisse bei den eidgenössischen Medizinalprüfungen anerkannt werden.

Kanton Obwalden.

Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 93, und statistische Übersichten.

---

[1]) Bericht des Erziehungsdepartements des Kantons Schwyz über das Erziehungswesen im Jahre 1920/21.

[2]) Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 91 ff.

Kanton Nidwalden.

Siehe statistische Übersichten.

Kanton Glarus.[1])

Gesetzgebung. Eine gemeinsame Eingabe der Vereinigung der Festbesoldeten des Kantons, des Verbandes glarnerischer Staatsbeamter und Staatsangestellter und des glarnerischen Kantonallehrervereins vom 25. September 1920 um Bewilligung einer Teuerungszulage für das Jahr 1920 fand ihre Erledigung durch den Landsgemeindebeschluß vom 1. Mai 1921 mit der Bewilligung einer Teuerungszulage pro 1920 von Fr. 500 für Verheiratete und Fr. 400 für Ledige und einer nach der Stundenzahl abgestuften Teuerungszulage für die Arbeitslehrerinnen. Diese letztere Teuerungszulage wurde mit Fr. 60 im Minimum und mit Fr. 200 im Maximum ausgerichtet. Inzwischen ist von mehreren Gemeinden das Grundgehalt der Lehrer erhöht worden.

Die Frage der Schulgesetzrevision bildete Gegenstand einläßlichen Studiums der vorberatenden Behörden. Der Bericht des Schulinspektorates beleuchtete die wichtigsten Fragen, wie das Schuleintrittsalter, das achte Schuljahr, das Obligatorium der Fortbildungsschule, den Ausbau der Handwerkerschule und die Errichtung einer Kantonsschule; er sieht teils eine sofortige praktische Lösung, teils eine grundsätzliche Beschlußfassung durch die Landsgemeinde vor. Die Landsgemeinde 1921 verschob jedoch die Behandlung der Fragen der Totalrevision des Schulgesetzes und der Kantonsschule, hieß jedoch die Gesetzesvorlage betreffend die Handwerkerschule Glarus gut.

An die Vorstände und Lehrer der gewerblichen Fortbildungsschulen wurde eine Orientierung über die Anforderungen erlassen, welche bei den Lehrlingsprüfungen in den theoretischen Fächern gestellt werden.

Kanton Zug.[2])

Gesetzgebung. Neben den beiden im II. Teile: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 94, erwähnten Reglementen sind in Rechtskraft und bereits praktisch zur Anwendung gebracht: Ein Reglement für Prüfung und Diplomierung von Berufsgärtnerinnen in Heiligkreuz-Cham und der Lehrplan für den zweijährigen Kurs für Ausbildung von Berufsgärtnerinnen. Das Gesetz betreffend die Besoldungen der Primar- und Sekundarlehrer ist zu Ende beraten und dem Referendum unterstellt, das Gesetz betreffend die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom Erziehungsrat an den Regie-

---

[1]) Siehe Amtsbericht des Regierungsrates an den hohen Landrat des Kantons Glarus, Abteilung Erziehungsdirektion, umfassend den Zeitraum Mai 1920 bis Mai 1921.

[2]) Siehe Bericht über das Erziehungswesen pro 1920.

rungsrat übergeleitet worden. Der Entwurf zum Gesetz betreffend die Kantonsschule liegt jedoch immer noch bei der kantonsrätlichen Kommission.

Kanton Freiburg.[1])

Administratives. Der Staatsrat hat mehrere Ausführungsbeschlüsse des Besoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1919 gefaßt, nämlich: Festsetzung der Besoldungen und Reiseentschädigungen für die Schulinspektoren der Stadt Freiburg und der Sekundarschulen; — Am 7. Februar: Rangordnung der Lehrerschaft des Kollegiums und des Technikums; Festsetzung der Besoldungen des Lehrpersonals der Universität, ihrer Kanzlei, der Assistenten und des Dienstpersonals der naturwissenschaftlichen Fakultät; des Lehrmittelverlages und der Seminarlehrer; — am 20. April: Festsetzung der Bezahlung der für die Primarlehrerschaft vorgesehenen Alterszulagen; — am 1. Juni: Festsetzung der Besoldungen und Alterszulagen für die Lehrerinnen der Haushaltungsschulen.

Die Pensionskasse der Professoren der Universität, des Kollegiums St. Michael, der landwirtschaftlichen Schule und des Technikums ist am 1. Januar 1920 in Kraft getreten.

Schule zur Ausbildung in sozialen Werken. Diese neue Schule, welche in Freiburg durch den Verein zum Schutze der jungen Mädchen gegründet worden ist, hat sich die Aufgabe gestellt, die Frau darauf vorzubereiten, daß sie in der Gesellschaft eine immer nützlichere Rolle spielen kann. Sie setzt sich zum Ziele, jede Frau in die Organisation und in die Praxis wohltätiger Werke einzuführen, wie auch sie für den Beruf von Angestellten moderner sozialer Organisationen vorzubilden: Überwachung von Anstalten; Sekretariat und Direktion von Patronaten, Armenunterstützungsbureaus, Plazierungsbureaus, Asylen, Kinderheimen, Spitälern und Armenapotheken; Überwachung oder Inspektion von Ateliers und Fabriken; Vormundschaftsbehörden oder Kindergerichten; mit einem Worte: sie möchte junge und intelligente Personen, welche entschlossen sind, bei sozialen Werken, welche die Not der Zeit der Domäne der weiblichen Tätigkeit zuweist, mitzuarbeiten, vorbereiten. Dieser Schule wurde vor kurzem eine Abteilung angegliedert, welche zur praktischen Ausbildung des subalternen Personals der Bibliotheken bestimmt ist.

Die Erziehungsdirektion hat die in dieser Schule gemachten Studien anerkannt, indem sie ihr Programm genehmigte, die Prüfungskommission ernannte und die Diplome, welche sie erteilt, anerkennt.

Die Schule wird von Kanton und Bund subventioniert.

---

[1]) Siehe Rechenschaftsbericht der Direktion des öffentlichen Unterrichts und der Archive des Kantons Freiburg für das Jahr 1920.

Kanton Solothurn.[1])

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 94 ff.

Organisatorisches. Den Arbeitsschulen der Städte Solothurn und Olten wurde für den Beginn des Schuljahres 1920/21 probeweise gestattet, den Arbeitsschulunterricht in teilweiser Abweichung von den Bestimmungen des bestehenden Lehrplanes für die Arbeitsschulen nach der neu zu gestaltenden Methode zu erteilen. Für das Schuljahr 1921/22 wurde den betreffenden Arbeitsschulen die Anwendung eines provisorischen, auf der neuen Methode aufbauenden Lehrplans gestattet. Auch im Arbeitslehrerinnenkurs wurde den Kandidatinnen eine Einführung in den Unterricht nach den neuen Grundsätzen gegeben. Ebenso sind Einführungskurse für die Arbeitslehrerinnen des ganzen Kantons geplant.

Durch Regierungsratserlaß vom 25. Februar 1921 wurde ein „Lehrplan für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen des Kantons Solothurn" als verbindliche Vorschrift für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen auf 1. März 1921 vorläufig provisorisch für die Dauer von zwei Jahren eingeführt.

Dem Gesuch um Bewilligung zur Errichtung einer Italienerschule in Solothurn wurde vom Regierungsrat am 13. Dezember 1920 in folgender Weise entsprochen:

„Die Abhaltung eines Freikurses zur Ausbildung in der italienischen Sprache, das heißt der Muttersprache, für schulpflichtige Kinder im Alter von 7 bis 13 Jahren wird bis auf weiteres unter folgenden Bedingungen bewilligt:

a) Es darf heute und in Zukunft nur eine Schweizer Lehrkraft in Betracht fallen, die zudem der Schulkommission der Stadt Solothurn genehm sein muß;

b) als Lehrmittel dürfen nur solche schweizerischen Ursprungs verwendet werden. Sie sind der Schulkommission zur Genehmigung zu unterbreiten;

c) eine Beeinflussung der beteiligten Kinder in fremdländischem Geiste oder durch fremdländische Mittel wird nicht geduldet. Sie würde die sofortige Aufhebung des Freikurses zur Folge haben;

d) die Kurse stehen unter der Leitung und Aufsicht der Schulkommission. In die von den Gesuchstellern gewünschte Subkommission wählt die Schulkommission einen Vertreter;

e) die Kosten der Kurse sind von den Vätern der Schüler zu tragen."

Durch Regierungsbeschluß vom 21. März 1921 wurde eine „neue Feststellung der Wohnungsentschädigung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen" vorgenommen. Den Statuten der Roth-

[1]) Siehe Bericht des Erziehungsdepartementes des Kantons Solothurn über das Schuljahr 1920/21.

Stiftung vom 24. Januar, abgeändert am 10. Juli 1920, wurde am 9. August 1920 die regierungsrätliche Genehmigung erteilt.

Da § 5 des Primarschulgesetzes vom 3. Mai 1873 für die vier obern Klassen im Sommer nur zwölf Unterrichtsstunden vorsieht, jedoch eine Vermehrung der Unterrichtsstunden durch Gesetzesrevision augenblicklich nicht angezeigt erscheint, gelangte das Erziehungsdepartement am 31. Januar 1921 an die in Betracht fallenden Gemeinden mit dem Gesuch, für das 5. bis 8. Schuljahr die Sommerunterrichtsstunden auf achtzehn im Minimum heraufzusetzen. Von 49 Schulen, die nicht schon vor Erlaß des Kreisschreibens die erhöhte Sommerschulzeit eingeführt hatten, wurden nunmehr Beschlüsse nach dieser Richtung hin gefaßt.

Durch Kreisschreiben vom 22. Mai 1920 wurde den Lehrern der Wiederholungskurse durch das Erziehungsdepartement empfohlen, ihre Aufgabe nicht allein in der Verstandesfortbildung und in der Vermittlung nützlicher Kenntnisse und Fertigkeiten zu erblicken, sondern den Schwerpunkt der Unterrichtstätigkeit in die Sphäre der Selbsterziehung zu verlegen.

Kanton Baselstadt.[1])

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 108 ff.

Gefördert wurde die Weiterberatung des Schulgesetzes, vorgenommen eine Partialrevision des Universitätsgesetzes, ebenso eine Abänderung des Gesetzes über das Universitätsgut und die Sammlungen und Anstalten der Universität, im Sinne der Erhöhung des in § 10, Absatz 2, des Universitätsgutsgesetzes vorgesehenen Zulagekredits von Fr. 30,000 auf Fr. 100,000. Eine Vorlage betreffend Abänderung des § 77 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880, die die Lösung des Dienstverhältnisses bei Verheiratung der Lehrerinnen vorsieht, wurde nicht mehr behandelt im Berichtsjahre (am 12. Januar 1922 wurde der regierungsrätliche Entwurf durch den Großen Rat angenommen), jedoch der § 45 des Schulgesetzes (Religionsunterricht) revidiert.[2])

Aus den Beschlüssen und Verfügungen heben wir als wichtigste heraus: 1. Den Beschluß des Regierungsrates betreffend Einschränkungen hinsichtlich der kantonalen Lehrerbildung. Die wichtigsten sind: Einstelluug des Unterrichts an den Fachklassen zur Ausbildung von Primarschullehrern auf die Dauer von zwei Jahren, beginnend vom Herbst 1920 an, und Aufhebung der ersten Klasse der pädagogischen Abteilung der Töchterschule, vorläufig für die Dauer des Schuljahres 1921/22. 2. Die Bildung einer Kommission zur Auffindung vorübergehender anderweitiger Beschäftigungsmöglichkeiten für die stellenlosen Lehrkräfte. 3. Die Neuregelung der Besoldungen und Remunerationen der sogenannten nichtgesetzlichen Pro-

[1]) Siehe Verwaltungsbericht des Erziehungsdepartements über das Jahr 1920.
[2]) Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 108.

fessoren und Dozenten der Universität im Sinne wesentlicher Erhöhungen der bisherigen Ansätze. 4. Die Schaffung eines philosophischen Seminars an der philologisch-historischen Abteilung der Universität. 5. Den Beschluß der Durchführung von Aufnahmeprüfungen von aus der Primarschule in die Realschule, das Gymnasium oder die Töchterschule übertretenden Schülern und Schülerinnen, der in dem Sinne gefaßt wurde, daß diese Prüfungen nicht zwingenden Charakter tragen, sondern daß deren Resultat lediglich als Rat an die Eltern zu betrachten ist. 6. Die Genehmigung der Lehrzielentwürfe für den Handarbeitsunterricht an der Mädchenprimarschule und an der Mädchensekundarschule zur provisorischen Einführung und der ebenfalls provisorischen Charakter tragenden Amtsordnung der Fachinspektorin für den Handarbeitsunterricht. 7. Die Einrichtung hauswirtschaftlicher Kurse für weibliche Arbeitslose an der Frauenarbeitsschule (Dauer vom 24. Januar bis 19. März, Frequenz 64).

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes betreffend Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten auf 1. Januar 1920[1]) ist die Genossenschaft der Lehrer-Witwen- und Waisenkasse des Kantons Baselstadt in Liquidation getreten. Gemäß §§ 15 und 16 des genannten Gesetzes ist mit dem Staate eine Vereinbarung getroffen worden betreffend Übernahme des Versicherungsbestandes der Kasse durch die neu geschaffene kantonale Versicherungsanstalt mit genauer Umschreibung der Übergangsbestimmungen. Für bereits bezugsberechtigte Witwen und Waisen, wie auch für die Freimitglieder, die in keinem die Versicherungspflicht bedingenden Verhältnisse zum Staate stehen und dementsprechend auch künftig ihre früheren Jahresprämien von Fr. 50 beziehungsweise Fr. 100 und Fr. 150 leisten, ist die Rente auf Fr. 450 beziehungsweise Fr. 900 erhöht worden. Zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten übergab die Lehrer-Witwen- und Waisenkasse der staatlichen Kasse auf 1. Januar das versicherungstechnisch bestimmte Deckungskapital. Der Eintritt der übrigen Genossenschafter, soweit sie nicht ausgekauft werden mußten, erfolgte in die neue Kasse kollektiv nach dem Grundsatz des gleichen Rechtsanspruches an das verbleibende Genossenschaftsvermögen im Rahmen der Übereinkunft mit dem Staat. Die vorhandenen Mittel durften nur für Zwecke der Hinterbliebenenversicherung der Kassenmitglieder verwendet werden. Wegen der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen konnte die Liquidation des Genossenschaftsvermögens und somit der Genossenschaft selbst bis zum 31. Dezember 1920 noch nicht vollständig durchgeführt werden.

Kanton Baselland.[2])

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 127 ff.

[1]) Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 117 ff.

[2]) Siehe Bericht der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland vom Jahre 1920.

Das neue Besoldungsgesetz, das gleichzeitig auch die Kompetenzen und das Pensionswesen regelt, ist am 29. Februar 1920 vom Volke angenommen worden und mit Rückwirkung auf 1. Juli 1919 in Kraft getreten. Gleichzeitig wurde auch die Vikariatsentschädigung entsprechend erhöht.

Kurse. Zur Einführung der Lehrerschaft in den Winterturnbetrieb fanden kreisweise Kurse unter Leitung der kantonalen Experten statt. — Nach längerem Unterbruch wurde wieder ein methodischer Kurs für Arbeitslehrerinnen abgehalten zur Erlangung des Patents für definitive Anstellung. Gleichzeitig führte der Kurs auch in die übrigen Fächer des hauswirtschaftlichen Unterrichts ein. (Frequenz: 42 Lehrerinnen und fünf Aspirantinnen.)

Kanton Schaffhausen.[1])

Gesetzgebung. Dringend notwendig erschien die Revision des Prüfungsreglementes für die Lehrer.[2]) Der Erziehungsrat hat auf Grundlage eines Entwurfes des Hauptlehrers der Seminarabteilung ein „Reglement für die Fähigkeitsprüfungen der Primarlehrer im Kanton Schaffhausen“ aufgestellt, das bereits bei den Lehrerprüfungen im Jahre 1921 provisorisch angewendet werden konnte. Die wichtigste Neuerung besteht darin, daß die angehenden Lehrer nach Ablegung einer Vorprüfung in mehreren Fächern am Schlusse des dritten Seminarjahres nunmehr am Ende ihres Seminarstudiums die ganze Prüfung bestehen und nicht erst nach zweijähriger praktischer Lehrtätigkeit zur Schlußprüfung zugelassen werden können. Der junge Lehrer soll sich gerade in den ersten Jahren seiner Anstellung ganz der Schularbeit widmen und nicht durch die Vorbereitung auf eine Prüfung darin zum Teil beeinträchtigt werden. In bezug auf die Lehrziele und Stoffpensen sind der Lehrplan und die Jahresberichte der Kantonsschule zugrunde gelegt worden. Von der Aufstellung eines Prüfungsreglementes für die Reallehrer wurde zurzeit noch abgesehen, weil das neue Schulgesetz die Frage entscheiden wird, ob diese Prüfung in Zukunft durch die Anerkennung der auf Grund von Hochschulstudien erworbenen Sekundarlehrerpatente in Wegfall kommen soll.

Die überaus schwierige Frage der Aufstellung eines neuen Lehrplanes für die Kantonsschule ist nun insofern gelöst, als mit Beginn des Winterhalbjahres 1921/22 der aus den Beratungen der Kantonsschullehrerkonferenz und des Erziehungsrates hervorgegangene Entwurf provisorisch in Kraft treten kann. Er enthält so wesentliche Änderungen, daß eine probeweise Einführung zunächst geboten erscheint. Denn es handelt sich um die Berücksichtigung der neuen Gedanken, die für die Ausbildung der Schüler auf den

---

[1]) Siehe Bericht über das Erziehungswesen im Kanton Schaffhausen im Schuljahr 1920/21.

[2]) Siehe Archiv 1920, I. Teil, Seite 94.

Mittelschulen aufgestellt worden sind, somit nicht bloß um eine vermehrte und verbesserte Auflage des alten Lehrplanes, sondern um einen grundsätzlich neuen Lehrplan, um ganze Arbeit.

Kanton Appenzell A.-Rh.[1])

Siehe statistische Übersichten.

Die Landesschulkommission hat die Gehaltsfrage der Kantonsschullehrerschaft pro 1920 provisorisch geregelt im Sinne der Zuerteilung einer monatlichen Teuerungszulage ab 1. Mai 1920.

Kanton Appenzell I.-Rh.

Siehe statistische Übersichten.

Kanton St. Gallen.[2])

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 130 ff.

Das Lehrergehaltsgesetz trat am 28. Juni 1920 in Kraft. Der Entwurf zum Erziehungsgesetze liegt, vom Erziehungsrat in einer dritten Lesung bereinigt, zur Beratung im Regierungsrate vor.

Im Volksschulwesen machen sich Fortschritte, besonders in der Umgestaltung der Ergänzungsschule in den 8. Jahreskurs, durch eine ganze Reihe von Gemeinden bemerkbar. Die Zahl der Ergänzungsschulen beträgt nur noch 129. — Für die Seminarien macht sich ein starker Rückgang der Anmeldungen bemerkbar.

Kanton Graubünden.[3])

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 135 ff.

Die neue Gehaltsliste für die Lehrer an der Kantonsschule wurde am 7. März 1920, das Gesetz betreffend die Besoldung der Volksschullehrer am 3. Oktober vom Volk angenommen. Durch Großratsbeschluß vom November 1920 wurde Art. 11 der Verordnung für die bündnerischen Sekundarschulen vom Jahre 1907 in dem Sinne revidiert, daß der Kanton an jede Sekundarschule einen Beitrag von Fr. 1000 leistet. Der Sekundarschule und dem Proseminar Roveredo wurde der kantonale Jahresbeitrag von Fr. 4500 auf Fr. 9000 erhöht. Durch Verfügung des Kleinen Rates vom 14. September 1920 wurde der Beschluß betreffend Ausbildung der Seminaristinnen zu Arbeitslehrerinnen während der Seminarzeit aufgehoben.

---

[1]) Siehe Bericht über das Schulwesen des Kantons Appenzell A.-Rh. pro 1920/21.

[2]) Siehe Auszug aus dem Amtsberichte des Regierungsrates an den Großen Rat des Kantons St. Gallen über das Jahr 1920, Erziehungsdepartement.

[3]) Siehe Geschäftsbericht des Departements der Erziehung und des Armenwesens des Kantons Graubünden pro 1920.

Schulen. An der bündnerischen Frauenschule in Chur werden seit Januar 1920 im Wintersemester, je nach Bedürfnis, Parallelkurse in Weiß- und Kleidernähen abgehalten.

Kanton Aargau.[1])

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 137 ff.

Für die Durchführung der Neuerungen, die das mit dem 1. Januar 1920 in Kraft getretene Gesetz über die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen gebracht hat, mußten weitere Regelungen von Teilgebieten getroffen werden. Ein am 4. Juni 1920 vom Regierungsrat beschlossenes Reglement ordnet die Vergebung von Stipendien an Schüler von Bezirksschulen. Die geschäftliche Behandlung der erstmaligen Stipendienvergebung, für das Schuljahr 1920/21, erfolgte nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Reglementes, die sich dabei als zweckmäßig erwiesen haben. — § 21 des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes unterstellt die Nebenbeschäftigungen der Lehrer der Oberaufsicht des Erziehungsrates, und § 11 der Vollziehungsverordnung ermächtigt diese Behörde, allgemein verbindliche Vorschriften darüber aufzustellen. Von dieser Ermächtigung hat der Erziehungsrat Gebrauch gemacht und eine Wegleitung für die Beurteilung der Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit außeramtlicher Betätigungen von Lehrern aufgestellt.

Die Gebietsabgrenzung mit der Direktion des Innern betreffend die Unterstellung der Haushaltungsschulen unter die Erziehungsdirektion hat nun stattgefunden. Der Erziehungsdirektion sind die Töchterfortbildungsschulen zugeteilt worden, ebenso die an einzelnen Orten für die obern Volksschulklassen eingeführten ständigen hauswirtschaftlichen Unterrichtskurse. Bedingung für die Subventionierung dieser Schulanstalten nach den Bestimmungen der §§ 1 und 2 des oben angeführten Gesetzes ist, daß die Schulen öffentlichen Charakter haben, von den Schulgemeinden geführt werden und der Schulpflege unterstellt sind. Ein in Vorbereitung befindliches kantonales Reglement soll eine gewisse Einheitlichkeit in die Organisation und den Betrieb der Schulen bringen und diese auch innerlich heben.

Für die Neuregelung der Religionsunterrichtsfrage an den höhern kantonalen Lehranstalten siehe Archiv 1920, I. Teil, Seite 97.

Im Juli 1920 gab die Erziehungsdirektion einen neuen Schulgesetzentwurf heraus und stellte ihn zunächst der Lehrerschaft zur Vernehmlassung zu. Im Laufe des Winters wurde die Vorlage in den Bezirkskonferenzen vorbehandelt, um in der Kantonalkonferenz von 1921 von der Gesamtlehrerschaft besprochen zu werden.

Mit dem 1. Januar 1920 sind die Pensionierungsbestimmungen des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes in Kraft getreten. Alle Pen-

---

[1]) Siehe Rechenschaftsbericht der Erziehungsdirektion pro 1920.

sionierungsgesuche im Anschluß an Rücktritte, die nach diesem Zeitpunkt erfolgt sind, mußten nach dem neuen Gesetz und dem Ausführungsreglement vom 22. März 1920 behandelt werden. Es war vorauszusehen, daß bei den neuen, erheblich ausgiebigeren Pensionen die Rücktritte vom Lehramt und damit die Pensionierungsfälle häufiger sein werden als bisher, schon deshalb, weil in der Zeit der Teuerung viele alternde Lehrer sich wegen der unzureichenden Pension nicht zur Amtsniederlegung entschließen konnten. Diese Voraussicht hat sich als richtig erwiesen.

In Anlehnung an die Erhöhung der Rücktrittsgehälter der vor dem Inkrafttreten des neuen Besoldungsgesetzes pensionierten Volksschullehrer durch § 15, Absatz 3, dieses Gesetzes ist durch Regierungsratsbeschluß vom 12. November 1920 den pensionierten Lehrern und Lehrerinnen der Kantonsschule und der beiden Seminarien (mit zwei Ausnahmen) die staatliche Pension ebenfalls um 50 % erhöht worden. Damit hat die Pensionierungsfrage für diese Kategorie ehemaliger Lehrer nun ebenfalls ihre zeitgemäße Regelung erfahren. Die Pensionierung von Lehrern der höhern kantonalen Mittelschulen ist mit dem 1. Januar 1922 geregelt worden dnrch Anschluß dieser Lehrer an die kantonale Beamtenkasse.

Am Seminar Wettingen wurde die Revision des Lehrplans im Sinne einer Entlastung der Schüler vorgenommen. Die Übungsschule wurde durch Großratsbeschluß vom 22. März 1920 in eine Unter- und Oberschule geteilt.

In bezug auf die Bürgerschule, die seit Jahren der Gegenstand lebhafter Kritik ist, wurden vom Erziehungsrat an die Lehrer und die Schulaufsichtsbehörden folgende Weisungen erlassen:

I. Abänderung des Unterrichtsverfahrens: Die kreis- oder bezirksweise abzuhaltende Konferenz der Bürgerschullehrer mit den Bürgerschulinspektoren hat alljährlich eine Serie von Themata über Staatskunde, Volkswirtschaft, aktuelle Tagesfragen etc. aufzustellen, aus welchen der Lehrer eine für seine Bürgerschule passende Auswahl trifft und sie, auch unter Beiziehung selbstgewählter Themata, im nächsten Winterkurs gründlich und fruchtbringend behandelt. — Diese Themata bilden den Mittelpunkt des Unterrichts, um den die übrigen Fächer: Lektüre, Aufsatz, Rechnen und Vaterlandskunde sich gruppieren und ihm nach Möglichkeit sich unterordnen. Die Themata sind, mit Quellenangabe für deren Studium, jeweilen so rechtzeitig aufzustellen, daß der Lehrer sich vor Beginn des Winterkurses in den Stoff einarbeiten kann.

II. Abänderung des Prüfungsverfahrens: Die Bürgerschule darf für die Defekte des vorausgegangenen Unterrichts nicht belastet werden. Es ist ihr angesichts der geringen Stundenzahl und des veränderten Zweckes auch nicht möglich, zurückgebliebene Schüler in den Kenntnissen und Fertigkeiten des Lesens, Aufsatzes, Rechnens und der Vaterlandskunde auf die Höhe zu bringen, und daher widersinnig, am Schlußexamen der Schüler nach dieser Richtung

hin zu prüfen und die Bürgerschularbeit danach zu zensieren. Die Prüfung im Lesen, Aufsatz, Rechnen, in der Geschichte vor 1798 und in der Geographie ist daher fallen zu lassen. Der Stand der Bürgerschule ist nur in bezug auf die behandelten Hauptthemata zu taxieren. — Die elementaren Disziplinen sollen aber deswegen nicht vernachlässigt, sondern im Dienste des Hauptunterrichtes, so gut es geht, gefördert werden.

III. Eine alljährliche Sonderkonferenz der Bürgerschullehrer mit ihren Inspektoren ist zur richtigen Durchführung dieser Reformen notwendig. Die Bürgerschulinspektoren werden die Einberufung dieser Konferenzen überall veranlassen.

IV. Die bevorstehenden Reformen und Neuerungen werden für zwei Jahre provisorisch in Kraft erklärt.

V. Die Schulpflegen werden angewiesen, die Bürgerschullehrer schon im Frühling zu wählen, dabei auf die besondere Eignung derselben für diese Schulstufe Bedacht zu nehmen und die Verteilung des Unterrichts einer Abteilung auf zwei oder mehr Lehrer zu vermeiden.

Kanton Thurgau.[1])

Gesetzgebung. Betreffend den Bezug der staatlichen Dienstzulagen der thurgauischen Arbeitslehrerinnen wurde folgender Beschluß gefaßt: 1. Es soll von Beginn des Jahres 1921 ab auch den alters- oder krankheitshalber aus dem Schuldienst ausgetretenen Arbeitslehrerinnen der Fortbezug der staatlichen Dienstzulagen gewährt werden, sofern sie entweder: a) Beim Dienstaustritt nach mindestens 30 Jahren Schuldienst das 60. Altersjahr zurückgelegt hatten, oder b) infolge dauernder Leiden oder Gebrechen zur Schulführung untauglich geworden sind. Ermöglicht dieses Leiden oder die Gebrechlichkeit noch eine andere Erwerbstätigkeit oder die Führung des Haushaltes, so ist nur ein teilweiser Fortbezug der Dienstzulagen zu bewilligen. Diese Dienstzulagen sind aus der Bundessubvention für die Volksschule zu entrichten. — 2. Ebenfalls von Beginn des Jahres 1921 an sollen bei Berechnung der Dienstzulagen der Arbeitslehrerinnen auch die ungeraden Halbtage mit je einer halben Zulage für drei Wochenstunden berücksichtigt werden.

Die thurgauische Lehrerschaft revidierte die Statuten der „Lehrerstiftung", das heißt der Kasse für Alters-, Witwen- und Waisenunterstützung, im Sinne wesentlicher Erhöhung der Mitgliederbeiträge einerseits und der Leistungen der Kasse anderseits, um letztere wirksamer zu gestalten und dem gesunkenen Geldwert wieder anzupassen. Eine Voraussetzung dieser Revision und des Gedeihens der Stiftung unter den neuen Statuten ist eine entsprechende Erhöhung der Beitragsleistung des Staates an die Stiftung, und zwar auf den Betrag

[1]) Siehe Bericht über das Erziehungswesen des Kantons Thurgau im Schuljahr 1920/21.

von Fr. 50,000. Die Statuten wurden genehmigt, und die Erhöhung des Staatsbeitrages wurde in Aussicht gestellt, wenn auch vielleicht erst nach Zwischenetappen, je nachdem sich die Jahresbudgets des Staatshaushaltes gestalten.

Als organisatorische Neuerung sei die Einführung eines fakultativen Kurses für Spanisch an der Kantonsschule in Frauenfeld erwähnt, der hauptsächlich für die Schüler der V. Handelsklasse gedacht ist.

Kanton Tessin.[1])

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 141 ff.

Das Lehrerbesoldungsgesetz vom 18. Juni 1920[2]) und das Ausführungsreglement zum Gesetz über die Lehrerpensionskasse vom 12. November 1920[3]) haben Gemeinde- und Staatsbudget schwer belastet, so daß anderwärts Einsparungen vorgenommen werden mußten. Es wurden Schulen geschlossen, der Posten einer Inspektorin der Case dei bambini wurde aufgehoben, die Zahl der Schulinspektoren von acht auf vier beschränkt.

Reorganisationsfragen bestehen in bezug auf die Arbeitsstufe der Volksschule (Kinder von 11 bis 14 Jahren). Es handelt sich darum, diese Schulstufe direkt dem Staate zu unterstellen und sie mit den neuen „Scuole maggiori" zu verbinden, die den Namen der alten, durch das Gesetz zum Aussterben verurteilten „Scuole maggiori" zu übernehmen hätten. Diese Schulen sollten ein vorzugsweise praktisches Programm umfassen und vorberuflichen Charakter haben.

Kanton Waadt.[4])

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 165 ff.

Die bedeutungsvollsten schulgesetzgeberischen Ereignisse betreffen die Revision der Lehrergehalte der verschiedenen Schulstufen[5]) und die Reorganisation der Lehrerbildungsanstalten, die folgende Neuerungen vorsieht: 1. Die Erweiterung der Ausbildungszeit für zukünftige Primarlehrerinnen auf vier und der Kleinkinderschullehrerinnen auf zwei Schuljahre; 2. die Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen, und 3. die Ausgestaltung der Seminarübungsschulklassen (Classes d'application enfantine, semi-enfantine, primaires et pour arriérés).[6])

[1]) Siehe Rendiconto del Dipartimento della Pubblica Educazione. Amministrazione 1920.

[2]) Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 154 ff.

[3]) Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 161 ff.

[4]) Siehe Compte rendu du Département de l'instruction publique et des cultes pour 1920.

[5]) Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 166/170.

[6]) Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 165 f.

Hervorzuheben ist ferner die Vermehrung der Zahl der Schulinspektoren von sechs auf acht und die Schaffung von Inspektoraten für das Turnen, für die Kleinkinderschulen und für den Mädchenhandarbeitsunterricht. Den ländlichen Primarschulen, die kein genügendes Turnlokal besitzen, wurde eine den Knaben täglich, den Mädchen dreimal in der Woche zu erteilende Turnlektion von je zwanzig Minuten vorgeschrieben. Die mündlichen Examina der Primarschulen wurden mit Ausnahme derjenigen der am Abschluß der Schulpflicht stehenden Schüler fakultativ erklärt.

Beachtenswert ist die Tendenz der Schulgemeinden, die Kleinkinderschulen, die vom Gesetz nicht obligatorisch erklärt sind, aus finanziellen Gründen aufzuheben.

Kanton Wallis.[1])

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 171 ff.

In der Maisession 1920 ratifizierte der Große Rat den Beschluß des Staatsrates, den Kollegiumsprofessoren in Ergänzung des Besoldungsreglementes eine Teuerungszulage von 10 % des Gehaltes für die Unverheirateten, von 15 % für die Verheirateten auszurichten.

Die Frage der Revision der Programme der Mittel- und Berufsschulen ist im Fluß. Das Revisionsprojekt für die „Ecoles commerciales et industrielles“ will einerseits die praktische Seite stärker betonen und anderseits dem Sprachunterricht und der allgemeinen Bildung mehr Bedeutug verschaffen. Auch die Einführung der Handelsmaturität wird debattiert.

Kanton Neuenburg.[2])

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 181 ff.

Schon ins Jahr 1921 fällt die Neuregelung der Besoldungsverhältnisse der Lehrerschaft aller Stufen. Die verschiedenen Gesetze, am 9. Februar 1921 durch den Großen Rat erlassen, durch den Staatsrat genehmigt am 6. Mai 1921, sind in Kraft seit 1. Januar 1921 und setzen für die einzelnen Schulstufen folgendes fest:

1. *Enseignement primaire.* Während der ersten Dienstjahre haben die Lehrer das Anrecht auf ein Jahresgehalt von Fr. 4000, die Lehrerinnen von Fr. 3300. Vom fünften Dienstsemester an sind die Gehälter festgelegt auf Fr. 4800 im Jahr für die Lehrer und Fr. 3600 für die Lehrerinnen. Die Gemeinden haben das Recht, die Besoldungen ihres Lehrkörpers zu erhöhen und ihm überdies eine Ge-

---

[1]) Siehe Rapport du Département de l'instruction publique du Canton du Valais sur sa gestion pendant l'année 1920.

[2]) Siehe Rapport général du Département de l'instruction publique, exercice 1920.

meindezulage zu bezahlen, woran sich jedoch der Staat nicht finanziell beteiligt.

Vom neunten Dienstsemester an erhalten die Primarlehrkräfte eine Zulage, die sich während 16 Jahren um Fr. 150 für die Lehrer und um Fr. 75 für die Lehrerinnen erhöht, so daß die Maximalzulage für die Lehrer Fr. 2400 und für die Lehrerinnen Fr. 1200 jährlich beträgt.

Die Gehaltsmaxima nach zwanzig Dienstjahren betragen demnach Fr. 7200 für die Lehrer und Fr. 4800 für die Lehrerinnen.

Für die maîtres spéciaux beträgt der Stundenansatz minimal Fr. 175, maximal Fr. 220; für die maîtresses spéciales Fr. 140 bis Fr. 180. Diese Zahlen werden der Festsetzung der Zulage zugrunde gelegt.

2. *Enseignement secondaire.* Das Gehalt der Lehrer des kantonalen Gymnasiums wird von der Zeit des Dienstantrittes an mit Fr. 400 pro Wochenstunde berechnet. Diese Besoldung erhöht sich um Fr. 5 pro Stunde in Perioden von zwei Jahren bis zum Maximum von Fr. 25. Es können Pauschalgehalte an Stelle der Bezahlung pro Stunde treten. Der Direktor des kantonalen Gymnasiums hat eine Besoldung von Fr. 5000, ferner hat er das Anrecht auf ein Gehalt für den Unterricht, der ihm übertragen werden kann.

Ohne spezielle Erlaubnis des Staatsrates darf sein Pensum 15 Wochenstunden nicht übersteigen. Die Maximalstundenzahl der Lehrer am kantonalen Gymnasium beträgt 24 pro Woche.

Das Stundenhonorar für die Lehrkräfte der „Ecoles secondaires" darf nicht unter folgende Minima gehen: a) Fr. 300 für die Lehrer und Fr. 240 für die Lehrerinnen an den Gymnasien und höhern Mädchenschulen mit Gymnasialunterricht; b) Fr. 240 für die Lehrer und Fr. 210 für die Lehrerinnen an den „Ecoles secondaires et classiques" von Neuchâtel, Le Locle und La Chaux-de-Fonds; c) Fr. 220 für die Lehrer und Fr. 190 für die Lehrerinnen an den „Ecoles secondaires" der andern Gemeinden. Für die maîtres spéciaux, deren Unterrichtspensum weniger bedeutende Gegenstände umfaßt, können die festgelegten Minimalansätze um 25 % vermindert werden.

Die Hauptlehrer dieser „Ecoles secondaires communales" dürfen nicht mehr als 30 Unterrichtsstunden pro Woche erteilen. Betrifft ein Teil ihrer Tätigkeit das „Enseignement supérieur", so wird jede Stunde dieses höhern Unterrichts doppelt gerechnet. Die maîtres spéciaux haben ein Maximum von 35 Stunden pro Woche.

3. *Ecole normale cantonale.* Der Direktor der kantonalen Lehrerbildungsanstalt erhält ein Gehalt auf gleicher Grundlage wie derjenige des kantonalen Gymnasiums (Fr. 5000 + Unterrichtshonorar; Maximum 15 Wochenstunden). Für das Lehrpersonal bestehen folgende Ansätze: a) Für die Hauptlehrer Fr. 400 pro Wochenstunde; b) für die maîtres spéciaux Fr. 350; c) für die maîtresses spéciales Fr. 320. Erhöhung Fr. 5 nach je zwei Dienstjahren bis zum Maximum von Fr. 25. Stundenmaximum pro Woche: 24. Eine „institu-

trice surveillante" und zwei „institutrices frœbeliennes", die zum Lehrkörper der Lehrerbildungsanstalt gehören, erhalten Besoldung und Zulage der Primarlehrerinnen. Der Unterricht der institutrice surveillante wird extra bezahlt.

4. *Enseignement professionnel.* Die Unterrichtsstunden, die an einer höhern Berufsschule, deren Unterricht dem des Gymnasiums entspricht, erteilt werden, werden in analoger Weise entschädigt: Fr. 400 für die Lehrer und Fr. 320 für die Lehrerinnen. — Die übrigen Ansätze sind denen des „Enseignement secondaire inférieur" angepaßt: Maximum Fr. 320 oder Fr. 270 für Lehrer und Fr. 260 oder Fr. 230 für die Lehrerinnen. Die Lehrer und Lehrerinnen für die Praxis erhalten eine Gesamtbesoldung von Fr. 7000 (männliche Lehrkräfte der Städte Neuchâtel, Le Locle und La Chaux-de-Fonds), von Fr. 6500 (männliche Lehrkräfte in andern Gemeinden des Kantons) und von Fr. 4500 (weibliche Lehrkräfte).

Die Lehrerinnen der Haushaltungsschulen erhalten Besoldung und Zulage der Primarlehrerinnen plus eine Anfangszulage von Fr. 300. Ihr Maximalgehalt beträgt demnach Fr. 5100.

5. *Enseignement supérieur* (Universität). Das Gehalt der Professoren ist durch den Staatsrat auf Fr. 800 bis Fr. 1000 für die Wochenstunde festgesetzt. Für die Hauptprofessuren kann eine Pauschalbesoldung ausgesetzt werden. Das Gehalt der „chargés des cours" am „Séminaire de français moderne" ist auf Fr. 400 pro Wochenstunde festgesetzt plus Erhöhung um Fr. 5 nach je zwei Jahren bis zum Maximum von Fr. 425 nach zehn Dienstjahren. Der Direktor des „Séminaire de français moderne" erhält Fr. 800.

Der Wortlaut der Neuenburger Besoldungsgesetze wird im nächstjährigen Archivband (II. Teil) veröffentlicht werden.

Schulen. Die Frage der Umwandlung der „Ecoles complémentaires" in „cours post-scolaires", die an die Primarschule anzuschließen und sich im Sinne einer Ergänzung der Lehrlingszeit zu gestalten hätten, ist noch nicht erledigt.

Kanton Genf.[1])

Gesetzgebung. Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 189 ff.

Das Schülerversicherungsgesetz vom 11. Oktober 1919 konnte wegen der Opposition der Ärzte nicht in Kraft gesetzt werden. Der Widerstand galt namentlich der Ausdehnung auf alle Unterrichtsanstalten. Das Gesetz wurde infolgedessen abgeändert und bezieht sich jetzt nur noch auf die Kleinkinder- und Primarschulen. Eine Bewegung gegen die Schulexamen ist mit Erfolg durchgeführt worden und hat zu teilweiser versuchsweiser Abschaffung für drei Jahre geführt. Die herrschende Arbeitskrise zwang auch zur Heraufsetzung

[1]) Siehe Département de l'instruction publique. Extrait du Rapport du Conseil d'Etat de Genève pour 1920.

des schulpflichtigen Alters auf das erfüllte 15. Altersjahr, mit Möglichkeit des Dispenses für diejenigen, denen die Gelegenheit geboten ist, einen Arbeitsvertrag einzugehen. Diese Verlängerung der Schulzeit bedeutet einen Schritt weiter zum obligatorischen Lehrlingswesen und zum tatkräftigen Schutz der Minderjährigen in ihrer Verwendung in Industrie und Handel.

Schulen. Die Ecole professionnelle, deren Organisation oft als zu „technisch" bezeichnet wurde, erlitt eine Reorganisation in dem Sinne, daß für die Schüler, die sich für den Handel vorbilden wollen, ein den Bedürfnissen angepaßtes Programm aufgestellt wurde, mit Ausschluß der spezifisch technischen Fächer. Im siebten Primarschuljahr wurde an Stelle des Deutschunterrichts das Esperanto eingeführt. Die Primarschulen sollen ein neues Programm erhalten.

Anhang.

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.

Die Erziehungsdirektorenkonferenz versammelte sich am 16. Oktober 1920 im Vorort Zug. Sie beschäftigte sich vor allem mit der Frage der Wiedereinführung der Rekrutenprüfungen, die seit dem Beginn des europäischen Krieges sistiert worden waren. Zwanzig Kantone und Halbkantone sprachen sich für die Wiederaufnahme aus. Die Konferenz wünscht jedoch, daß diese Prüfungen einer zeitgemäßen Reform unterzogen werden.

In Anlehnung an eine frühere Resolution der deutschschweizerischen Erziehungsdirektoren bezeichnet die Erziehungsdirektorenkonferenz die Ersetzung der deutschen Schrift durch die Antiqua als wünschbar, aus der Erwägung heraus, daß neben pädagogischen und hygienischen Gründen hiefür die Bestrebungen sprechen, welche den Schulunterricht ökonomischer gestalten wollen, um Zeit für die Forderungen der Gegenwart zu gewinnen, und welche die Schule dem Leben dienstbar zu machen wünschen. Die Erziehungsdirektoren werden daher dringend ersucht, in ihren Kantonen sich dafür zu verwenden, daß die Antiqua als Anfangs- und Hauptschrift in die Lehrpläne aufgenommen werde. Die Fraktur-Schreibschrift sollte überhaupt als Lehrgegenstand verschwinden, dagegen die Fraktur-Leseschrift weiter geübt werden, weil viele Zeitungen und Bücher noch in Fraktur erscheinen.

Unter dem Namen „Schweizerische Volksbibliothek, öffentliche Stiftung", besteht eine Stiftung für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft, die den Ausbau des Bildungsbibliothekwesens zur geistigen, sittlichen und beruflichen Hebung aller Volksklassen bezweckt, je-

doch konfessionell, partei- und sozialpolitisch neutral ist und sich jeder Propaganda zugunsten einer Kirche, Partei oder Klasse enthält. Von der Hauptstelle Bern aus soll vornehmlich Fach- und andere Spezialliteratur vertrieben werden; von den Kreisstellen aus sollen Wanderbibliotheken, das heißt Bücherkisten mit unterhaltenden und allgemein bildenden Werken ausgehen. Die Konferenz erachtet es als ein Bedürfnis und zugleich eine Ökonomie der Mittel, wenn man Bibliotheken, Lesestuben und andern dem gleichen Zwecke dienenden Institutionen der einzelnen Gemeinden mit der Wanderbücherei aufhilft, damit auf diesem Wege für richtige Ausnützung der freien Zeit gesorgt wird, und erklärt sich einstimmig damit einverstanden, daß diese Stiftung finanziell zu unterstützen sei.

Die Anregung von Baselstadt betreffend Abschluß eines Konkordates zwischen den einzelnen Kantonen zum Zwecke gegenseitiger Anstellung von Lehrkräften wurde zur Vorbereitung an eine Kommission gewiesen.

Die Frage der einheitlichen Ansetzung der Prüfungen zum Hochschulstudium (Maturitätsprüfungen) ist insoweit erledigt, als die Universitäten sich bereit erklärten, den Beginn des Universitätsstudiums auf den nämlichen Zeitpunkt, den Beginn des Wintersemesters, anzusetzen. Dadurch wird erforderlich, die Maturitätsprüfungen durchwegs auf das Ende des Sommerhalbjahres zu verlegen.

Weitere Verhandlungsgegenstände waren: Die Unterstützung der Aktion des Roten Kreuzes durch die Schuljugend; das Bureau international d'éducation publique und eine Eingabe an die Bundesbehörden zwecks Maßnahmen gegen die Erhöhung der Papierpreise.